



Pädagogische  
Hochschule Weingarten

# Amtliche Bekanntmachungen

## Nr. 02/2021

Pädagogische Hochschule Weingarten  
29.04.2021

- Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Grundschule vom 26.01.2018
- Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt Sekundarstufe I vom 26.01.2018
- Satzung zur Änderung der „Satzung über die Ausnahmeregelung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 und zum Sommersemester 2021“ vom 15.12.2020

**AZ. 7822.60**

**Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der  
Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt  
Grundschule  
vom 26.01.2018**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), in der Fassung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499) und § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 27.04.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

**1. In § 2 „Fristen“ wird Satz 1 wie folgt geändert:**

Für Anträge auf Zulassung zum Wintersemester wird das Datum „15. Mai“ durch das Datum „31. Mai“ ersetzt. Für Anträge auf Zulassung zum Sommersemester wird das Datum „15. November“ durch das Datum „30. November“ ersetzt

**2. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 3 Satz 2 wie folgt geändert:**

„§ 20 Abs. 5 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 2 HZVO“ ersetzt.

**3. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 3 Satz 3 wie folgt geändert:**

Für Zulassungen zum Sommersemester wird das Datum „10. Mai“ durch das Datum „20. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird das Datum „10. November“ durch das Datum „20. November“ ersetzt

**4. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 5 Satz 1 wie folgt geändert:**

„§ 20 Abs. 6 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO“ ersetzt.

„§ 20 Abs. 6 HVVO Fünf vom Hundert“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO 5 Prozent“ ersetzt.

**5. In § 3 „Form des Antrags“ wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:**

„(6) Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO 1 Prozent, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind.“

**6. In § 7 „Auswahlverfahren“ wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:**

„§ 20 Abs. 6 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO“ ersetzt.

„§ 20 Abs. 6 HVVO Fünf vom Hundert“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO 5 Prozent“ ersetzt.

**7. In § 7 „Auswahlverfahren“ werden in Absatz 3 nach Satz 4 die folgenden Sätze angefügt:**

„Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO 1 Prozent, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang festgelegt.“

**8. In § 8 „Erstellung der Rangliste“ wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:**

„§ 20 Abs. 3 HVVO“ wird durch „§ 6 Abs. 4 Satz 2 HZG“ ersetzt.

**9. In § 10 „Zulassungsentscheidung“ wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:**

Für Zulassungen zum Sommersemester wird für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses das Datum „10. Mai“ durch das Datum „20. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses das Datum „10. November“ durch das Datum „20. November“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2021/2022.

Weingarten, 27.04.2021

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin

**AZ. 7822.61**

**Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der  
Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Master of Education Lehramt  
Sekundarstufe I  
vom 26.01.2018**

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), in der Fassung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499) und § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 27.04.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1**

**1. In § 2 „Fristen“ wird Satz 1 wie folgt geändert:**

Für Anträge auf Zulassung zum Wintersemester wird das Datum „15. Mai“ durch das Datum „31. Mai“ ersetzt. Für Anträge auf Zulassung zum Sommersemester wird das Datum „15. November“ durch das Datum „30. November“ ersetzt

**2. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 3 Satz 2 wie folgt geändert:**

„§ 20 Abs. 5 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 2 HZVO“ ersetzt.

**3. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 3 Satz 3 wie folgt geändert:**

Für Zulassungen zum Sommersemester wird das Datum „10. Mai“ durch das Datum „20. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird das Datum „10. November“ durch das Datum „20. November“ ersetzt

**4. In § 3 „Form des Antrags“ wird Absatz 5 Satz 1 wie folgt geändert:**

„§ 20 Abs. 6 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO“ ersetzt.

„§ 20 Abs. 6 HVVO Fünf vom Hundert“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO 5 Prozent“ ersetzt.

**5. In § 3 „Form des Antrags“ wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:**

„(6) Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO 1 Prozent, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind.“

**6. In § 7 „Auswahlverfahren“ wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:**

„§ 20 Abs. 6 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO“ ersetzt.

„§ 20 Abs. 6 HVVO Fünf vom Hundert“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO 5 Prozent“ ersetzt.

**7. In § 7 „Auswahlverfahren“ werden in Absatz 3 nach Satz 4 die folgenden Sätze angefügt:**

„Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO 1 Prozent, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang festgelegt.“

**8. In § 8 „Erstellung der Rangliste“ wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:**

„§ 20 Abs. 3 HVVO“ wird durch „§ 6 Abs. 4 Satz 2 HZG“ ersetzt.

**9. In § 10 „Zulassungsentscheidung“ wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:**

Für Zulassungen zum Sommersemester wird für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses das Datum „10. Mai“ durch das Datum „20. Mai“ ersetzt. Für Zulassungen zum Wintersemester wird für den Nachweis des Abschlusszeugnisses des Bachelorabschlusses das Datum „10. November“ durch das Datum „20. November“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2021/2022.

Weingarten, 27.04.2021

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin

**Satzung zur Änderung der „Satzung über die Ausnahmeregelung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sport für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 und zum Sommersemester 2021“ vom 15.12.2020**

Aufgrund von § 58 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. Nr. 6/2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 27.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. In der Überschrift wird der Begriff „Wintersemester 2020/21 durch den Begriff „Wintersemester 2021/22“ und der Begriff „Sommersemester 2021“ durch den Begriff „Sommersemester 2022“ ersetzt.
2. In Artikel 1 Satz 1 werden „Wintersemester 2020/2021“ durch „Wintersemester 2021/2022“ und „Sommersemester 2021“ durch „Sommersemester 2022“ ersetzt.
3. In § 1 Satz 1 werden „Wintersemester 2020/2021“ durch „Wintersemester 2021/2022“ und „Sommersemester 2021“ durch „Sommersemester 2022“ ersetzt.
4. Satz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
  - (1) bis zum 15. Mai 2021 bei einer badenwürttembergischen Hochschule einen Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung für das Studium im Fach Sport gestellt und das Fach Sport in drei Schulhalbjahren der gymnasialen Oberstufe belegt und darin jeweils mindestens 8 Punkte bzw. die Note „befriedigend“ erreicht hat, nachgewiesen durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule, die mit der Bewerbung einzureichen ist
5. In Satz 1 Ziffer 2 werden „20. August für das Wintersemester 2020/21“ in „31. Juli für das Wintersemester 2021/22“ und „Sommersemester 2021“ in „Sommersemester 2022“ geändert.
6. In Artikel 2 Geltungsdauer und Inkrafttreten wird in Ziffer 2 das Datum „30.09.2021“ in „30.09.2022“ geändert.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Weingarten, 27. April 2021

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
Rektorin